Gesch über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenichastlichen Hochschulen.

80m 9. April 1988.

Die Reichsregierung hat bas folgende Gefet beschlossen, bas hiermit verkundet wird:

\$ 1

Die Borschriften ber §§ 35 (Bersehung) und 43 bis 49 (Wartestand) bes Deutschen Beamtengesehes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesehbl. I S. 39) sinden auf die beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen (in diesem Geseh Hochschullehrer genannt) keine Anwendung.

§ 2

- (1) An die Stelle des Eintritts in den Rubestand nach den §§ 68 und 70 des Deutschen Beamtengesetzes tritt für Hochschullehrer die Entbindung den den amtlichen Berpflichtungen (Entpflichtung). Sie wird mit Ende des Monats wirksam, in dem das zur Zeit der Entpflichtung lausende Semester endigt.
- (2) Der Entpflichtete führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit bem Zusat "emeritiert" (em.) fort.

8 3

- (1) Die allgemeine beamtenrechtliche Stellung ber Hochschullehrer wird durch die Entpflichtung nicht verändert, soweit sich nicht aus diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Borschriften Aus-nahmen ergeben. In den Fällen der §§ 71 bis 75 des Deutschen Beamtengesetzes sindet auch nach der Entpflichtung eine Bersetzung in den Ruhestand statt.
- (2) Die Borschriften bes Deutschen Beamtengesetzes über Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung (§§ 16 bis 19) finden auf entpflichtete Hochschullehrer keine Anwendung.

§ 4

- (1) Entpflichtete Sochschullehrer erhalten ihre Dienstbezüge mit Einschluß ber Kinderzuschläge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Borlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neubegründet werden.
 - (2) Bu ben Dienstbezügen gehören
 - 1. bas nach bem Besolbungsrecht zulest bezogene Grundgehalt oder bie zulest bezogenen, bem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
 - 2. ber zulet bezogene Wohnungsgeldzuschuß, bei Wechsel bes Wohnsiges ber ruhegehaltsähige Wohnungsgeldzuschuß,
 - 3. sonstige Dienstbezüge, beren Belassung nach ber Enthflichtung im Befolbungsrecht ober im Saushaltsplan vorgesehen ift.

§ 5

Der Reichonunifter für Wiffenschaft, Erziehung und Bollsbildung bestimmt burch allgemeine Anordnung,

in welchem Umfange bie akabemische Tätigkeit bes Entpflichteten gewahrt bleibt.

§ 6

- (1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit vom Tage ber Berleihung der Dozentur an einer wissenschaftlichen Hochschule des Deutschen Reichs, soweit sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt.
- (2) Bei ber Entscheibung nach § 85 Abs. 1 Sat 1 Rr. 2a und 4 bes Deutschen Beamtengesetzes barf unter Würdigung bes Einzelfalles von Sat 2 a. a. D. abgewichen werben.

8 7

Bei Bemessung bes Sterbe-, Witwen- und Waisengelbes für Sinterbliebene eines Entpflichteten ist das Rubegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 8

Die zur Durchführung bieses Gesetes erforberlichen Rechts. und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Voltsbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen. Darin wird gleichzeitig der Kreis der Hochschulen, auf welche dieses Geset Anwendung sindet, bestimmt. Bei den forstlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Reichssorstmeister.

8 9

- (1) Dieses Geset tritt mit Wirfung vom 1. Januar 1938 in Kraft mit Ausnahme bes § 7, ber mit Wirfung vom 1. Juli 1937 in Kraft tritt.
- (2) Die Intraftsetzung bieses Besetzes für bas Land Ofterreich bleibt vorbehalten.

Wien, ben 9. April 1938.

Der Führer und Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister für Biffenschaft, Erziehung und Boltsbilbung

Ruft

Der Reichsminister des Innern Frid

Der Reichsminister ber Finanzen Graf Schwerin von Krosigf

Der Reichsforstmeister Göring